



# Rücknahme der Steuer- erhöhung auf Speisen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aktuell steht das Gastgewerbe vor vielen Herausforderungen. Wir spüren die Kaufzurückhaltung bei unseren Gästen aufgrund der Preissteigerungen die uns alle treffen. Nunmehr kündigt die NGG den bestehenden Entgelttarifvertrag, was zu erwarten war, aber postuliert gleichzeitig Forderungen, welche nur als völlig überzogen bezeichnet werden können, aber das ist Gegenstand der anstehenden Tarifverhandlungen.

Die Ausbildung unseres Fachkräftenachwuchses steht weiterhin ganz oben auf unserer Agenda. Aktuell bieten wir in unserem KOMPETENZZENTRUM eine Prüfungsvorbereitung für die Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr an. Melden Sie gern dazu Ihre Auszubildenden an.

Aktuell sind wir in der Planung des neuen Ausbildungsjahres und unsere Ausbildungscoordination steht sehr gern für die Gewinnung neuer Auszubildender zur Verfügung.

Aus der Rechtsprechung gibt es in dieser Woche auch wieder einiges zu berichten.

Wie immer stehen wir sehr gern für Fragen oder Hinweis zur Verfügung.

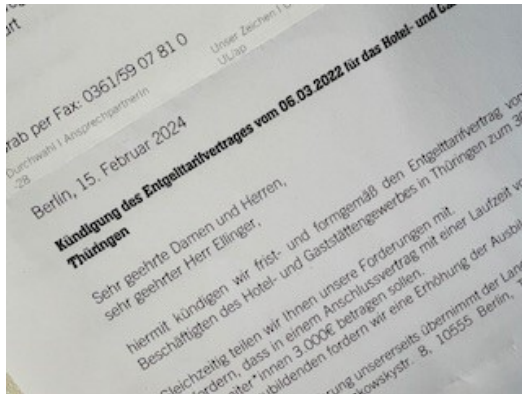
Ihr DEHOGA-Thüringen-Team

## Kündigung des Entgelttarifvertrages

Die NGG hat den bestehenden Entgelttarifvertrag für das Thüringer Gastgewerbe vom 06.03.2022 zum 30.04.2024 fristgerecht gekündigt. Die übermittelte Forderung ist eine Tarifierhöhung für Facharbeiter (BG 5) auf 3.000 € und alle anderen Bewertungsgruppen entsprechend, bei einer Laufzeit von 12 Monaten.

Dies entspricht einer prozentualen Erhöhung von 23,76 Prozent.

Das Präsidium und der Tarifausschuss haben sich auf einen Verhandlungstermin verständigt. Gleichwohl dürfen Sie versichert sein, dass diese von der NGG übermittelte und aus unserer Bewertung völlig überzogenen und auch unrealistische Forderung wohl kaum ernsthaft in Verhandlungen gegenwärtig sein kann.



---

**Krankenversicherung geht auch digital**

[Hier mehr erfahren](#)



---

## Neues Förderprogramm und neue Kampagnen für das Thüringer Tourismusjahr 2024

Thüringens Wirtschaftsminister und Aufsichtsratsvorsitzender der Thüringer Tourismus GmbH (TTG) Wolfgang Tiefensee und TTG-Geschäftsführer Christoph Gösel ziehen Bilanz für das Tourismusjahr 2023 und geben Ausblick auf die Themen 2024.

[Zur Pressemitteilung](#)

---

## Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung

Seminarwoche: 08.04.2024 bis 12.04.2024

Seminarzeit: 08.00 – 15.25 Uhr

Seminarort: DEHOGA Thüringen

KOMPETENZZENTRUM gGmbH, Erfurt

Gebühren: kostenfrei für

Auszubildende, welche die Berufsschule

Ihres DEHOGA Thüringen

KOMPETENZZENTRUM besuchen

200,00 € pro TN/Woche

für sonstige Auszubildende



Wenn Sie Auszubildende haben, welche

jetzt im Sommer 2024 ihre

Abschlussprüfung absolvieren und Sie

gern Ihre Auszubildenden für o.g. Seminar

anmelden möchten, dann senden Sie bitte

spätestens 15.03.2024 an

[susanne.ludwig@dehoga-komzet.de](mailto:susanne.ludwig@dehoga-komzet.de) .

Hierbei benötigen wir folgende

Angaben: Name, Vorname des

Auszubildenden, Ausbildungsjahr,

Ausbildungsberuf, Azubi IHK-ID (unter der

das Ausbildungsverhältnis bei der IHK

eingetragen ist)

## BGH: Stornierung wegen Corona - Beherbergungsverbot Geld zurück

Im vorliegenden Fall war es aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises in den streitgegenständlichen Buchungszeiträumen unmöglich, dem die aus dem Beherbergungsvertrag geschuldeten Leistungen zu gewähren. Dieser Fall einer rechtlichen Unmöglichkeit der Leistungserbringung wird abschließend von den speziellen Regelungen des schuldrechtlichen Leistungsstörungsrechts erfasst, indem die Beklagte von ihrer Leistungsverpflichtung frei geworden ist und sie gleichzeitig ihren Anspruch auf die Gegenleistung (Bezahlung) verloren hat. Eine Anpassung des Vertrags wegen Störung der Geschäftsgrundlage ist daneben nicht möglich.

Das Urteil lesen Sie [hier im Detail](#).

---

### Anzeige



### Bestuhlung Außengastronomie zu verkaufen

300 Stück Gartenstühle Emu Ronda, stapelbar - geschwungener Stahl, pulverbeschichtet, im italienischen Design zu verkaufen  
Preis pro Stuhl 40,00 € - bei Abnahme ab 100 Stück 10 % Preisnachlass

Kontakt: Dagmar Stoll Tel.-Nr. 0172/7982383

---

## OLG Hamburg sieht Recht auf Aufdeckung von Klarnamen Bewertender

In einem durchaus überraschendem Beschluss hat das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) Hamburg entschieden, dass Arbeitgeber bei Zweifeln an der Echtheit negativer Bewertungen auf Plattformen wie kununu das Recht haben, nicht nur die Bewertung löschen zu lassen, sondern auch den Klarnamen der Bewertenden zu erfahren (Beschluss vom 08. Februar 2024, Az. 7 W 11/24).

[weiterlesen...](#)

---

## Mein Lokal dein Lokal - Restaurants in Erfurt und Umgebung gesucht

Fünf Gastronom\*innen aus Erfurt und/oder Umgebung mit ganz unterschiedlichen Konzepten besuchen sich über eine Woche hinweg in ihren Restaurants und speisen à la carte. Dabei werden gegenseitig Punkte für Qualität, Ambiente und Service verteilt. Ein Vergleich der Lokale ist dabei nicht das Ziel. Jedes Gastrokonzept soll für sich stehen und überzeugen – authentisch, ehrlich und selbstverständlich ganz ohne Drehbuch!



Möchten Sie an dem Format teilnehmen?  
Dann wenden Sie sich direkt an Florian Sittel, Tel. 022153980218 oder per Mail an [Florian.Sittel@good-times.de](mailto:Florian.Sittel@good-times.de)

---

## Vermittlungen von Auszubildenden und Fachkräften – manchmal ist Vorsicht geboten.

Mehrfach sind wir von Mitgliedsunternehmen angefragt worden, welche Angebote von Personal-Dienstleistern bekommen haben, die Auszubildende oder auch Fachkräfte vermitteln oder aber auch Personal überlassen wollten. Hier ist angezeigt, auch wenn dringend Mitarbeiter gesucht werden, die Angebote zu prüfen, steckt doch in den rechtlichen Grundlagen sehr häufig der Teufel im Detail. Mit den auch heute neu in Kraft getretenen Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, beispielsweise der Aufenthalt zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, macht selbstredend einiges einfacher, aber dennoch bedarf es auch dabei eines wirksamen Aufenthaltstitels.

Die Akquise und Einstellung ausländischer Auszubildender ist weiterhin mit viel Bürokratie und rechtlichen Hürden verbunden. Wer einen ausländischen Auszubildenden beschäftigt, welcher keinen gültigen Aufenthaltstitel oder eine Arbeitserlaubnis besitzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden (§ 404 Absatz 2 Nr. 4 SGB III).

Sehr gern geben wir Ihnen bei Bedarf weitere Informationen oder vermitteln Auszubildende durch unsere Ausbildungscoordination (Christin Riethmüller - Tel. 0361-42074-52/ [christin.riethmueller@dehoga-thueringen.de](mailto:christin.riethmueller@dehoga-thueringen.de)).

---



## Ampere informiert DEHOGA-Mitglieder: Wichtige Frist bis 31. März für reduzierte StromNEV-Umlage

In der aktuellen Entwicklungsphase des Energiemarktes steht insbesondere für Unternehmen mit hohem Stromverbrauch eine bedeutende Chance zur Kostenoptimierung im Vordergrund. Bis zum Stichtag des 31. März haben Betriebe, die an einer ihrer Verbrauchsstellen im Jahr 2023 über eine Gigawattstunde Strom selbst verbraucht haben, die Möglichkeit, sich signifikante finanzielle Vorteile zu sichern. Durch eine Meldung an den zuständigen Verteilnetzbetreiber können diese Unternehmen eine reduzierte Umlage gemäß § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in Anspruch nehmen.

Die Differenzierung zwischen selbstverbrauchtem und an Dritte weitergeleitetem Strom ist ein wesentlicher Bestandteil des Meldeverfahrens. In der Regel wird dieser Unterschied mittels geeichter Zähler erfasst. Eine exakte Abgrenzung ist entscheidend, da bei Nichteinhaltung die Möglichkeit einer Umlagereduzierung seitens des Netzbetreibers verwehrt werden kann.

Die sogenannte „Letztverbrauchergruppe B“, Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von mehr als einem GWh an selbstverbrauchter Energie, profitiert von einem reduzierten Umlagesatz. Während die Basisgruppe A einen Satz von 0,417 ct/kWh entrichtet, ermöglicht eine rechtzeitige Meldung an den Verteilnetzbetreiber für die Gruppe B einen reduzierten Satz von 0,05 ct/kWh. Bei einigen Netzbetreibern kann die Meldung in deren Online-Portal vornehmen oder müssen ein vorgefertigtes Formular ausfüllen – eine gesetzliche Formvorgabe gibt es hier nicht.

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die zusätzlich eine Stromkostenbelastung von mindestens vier Prozent des Umsatzes nachweisen können, eröffnet sich die Einstufung in die Letztverbrauchergruppe C. Diese Gruppe ist berechtigt, für den Verbrauch über ein GWh einen noch günstigeren Umlagesatz von 0,025 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, wofür jedoch eine gesonderte, schriftliche Meldung mit Wirtschaftsprüferattest erforderlich ist.

### **Exklusiv für DEHOGA-Mitglieder:**

Die Möglichkeiten zur Reduzierung der StromNEV-Umlage bieten somit eine nicht zu unterschätzende Chance für energieintensive Unternehmen, ihre Betriebskosten effektiv zu senken. Darüber hinaus können alle DEHOGA-Mitglieder ihre Energierechnung von unabhängigen Experten prüfen lassen, um weitere Einsparpotentiale auszuloten. Melden Sie sich dazu mit dem Stichwort „DEHOGA-Vorteil“ an die Mitgliedsberater der Ampere AG: Tel.: 030 / 28 39 33 800 oder E-Mail: [energie@ampere.de](mailto:energie@ampere.de)

---



## Thüringer Corona – Schutzverordnung war überwiegend verfassungsmäßig

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof als ranghöchstes Gericht des Freistaates hat am 28.02.2024 entschieden, dass einzelne Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in der Thüringer Corona-Schutzverordnung (SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung vom 31. Oktober 2020) nichtig sind, da ihnen die verfassungsrechtliche Grundlage fehlte. Der Normenkontrollantrag einer Fraktion im Thüringer Landtag war damit nur bezüglich einzelner Regelungen erfolgreich.

Rückblick: Die Landesregierung hatte im Herbst 2020 aufgrund der pandemischen Lage umfangreiche Einschränkungen der Grundrechte von Bürgern und Gewerbetreibenden beschlossen. Davon war insbesondere unsere Branche stark betroffen. Private Reisen wurden untersagt. Übernachtungsangebote durften nur noch für notwendige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Veranstaltungen und die Innengastronomie wurden mit Ausnahme der Betriebskantinen und Mensen untersagt.

Nach Überzeugung der Richter war die Landesregierung angesichts des Pandemiegeschehens seinerzeit berechtigt, diese umfassenden Einschränkungen zu treffen, da Ungleichbehandlungen grundsätzlich aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erfolgen dürfen.

Allerdings war die Schließung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ohne die für die Schließung von Einrichtungen des Freizeit- und Amateursports vorgesehene Ausnahme für den Individualsport unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz.

„Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz folgt in einer Situation von schrittweise möglichen Lockerungen oder Verschärfungen von Maßnahmen keine Pflicht des Verordnungsgebers zu einem Vorgehen nach dem Prinzip „Alles oder nichts“. Vielmehr gebietet eine freiheitsschonende Pandemiebewältigung zeitlich und inhaltlich differenzierende Regelungen. Entsprechende Maßnahmen im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts im Sinne eines „Lockerungsfahrplans“ oder „Maßnahmenverschärfungskonzepts“ sind daher nicht verfassungswidrig“.

Quelle: Urteil VerfGH 110/20

---

Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe

Jetzt noch vielfältiger  
und wertvoller!

[www.dehoga-ausbildung.de](http://www.dehoga-ausbildung.de)

[Hier auf Entdeckungsreise gehen!](#)



**DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt**

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: [info@dehoga-thueringen.de](mailto:info@dehoga-thueringen.de)

[Abmeldelink](#)